

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 28. November 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens 100,00 Euro.
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - a. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlÜG: 75,00 Euro
 - b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 75,00 Euro
3. für Spielgeräte mit Gewaltspielprogrammen 400,00 Euro
(Darstellung von Gewalttätigkeit, Kriegsspiel oder sexuellen Handlungen). Stehen für ein Gerät mehrere Gewaltspiele zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät nur einmal zu Anwendung

für jeden angefangenen Kalendermonat.

Artikel 2

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 Anzeigepflicht

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

Artikel 3

§ 13 Inkrafttreten erhält folgende Fassung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt ab dem 01.04.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den _____

Steffen Bühler
Bürgermeister